

VERVIELFÄLTIGUNG FILMVIDEOPRODUKTIONEN

Tarif für die Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines bestimmten Filmwerkes oder bestimmter sonstiger Aufnahmen auf Bildtonträger für die Vervielfältigung und Verbreitung für die Erstverwertung von originären Filmvideoproduktionen zum persönlichen Gebrauch und/oder für die öffentliche Wiedergabe/Vorführung außerhalb von Lichtspieltheatern

Tarif VR-TH-F 2

1.1.2024

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ANWENDUNGSBEREICH

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Tarifs ist z.B. die Benutzung von Werken des GEMA- Repertoires zur Herstellung eines bestimmten Filmwerkes oder bestimmter sonstiger Aufnahmen auf Bildtonträgern für die öffentliche Wiedergabe/Vorführung in Lichtspieltheatern (VR-TH-F 1) oder für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch inklusive der nicht-öffentlichen Wiedergabe/Vorführung (VR-TH-F 3).

II. VERGÜTUNG

1. Allgemeine Vergütungssätze

Einmalig je Werk aus dem GEMA-Repertoire

Auswertungsgebiet(e)	je Spieldauersekunde in EUR	Mindestvergütung In EUR
Bundesrepublik Deutschland	0,8098	145,76
Bundesrepublik Deutschland Österreich, Schweiz	0,9718	174,92
Europa oder USA und/ oder Kanada	1,2958	233,24
Sonstiges Einzelland	0,3240	58,32
Weltweit	1,9438	349,88

2. Besondere Vergütungssätze

Bei Benutzung von Werken aus verlagsgebundenen Archivmusik-Katalogen – ausgenommen für Industrie- und Wirtschaftsfilme – beträgt die Vergütung ein Viertel vorstehender Sätze.

Bei der gegenständlichen Nutzung von Bildtonträgern im institutionellen Bereich (z.B. Landes-, Kreis- und Stadtbildstellen, Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und sonstige nichtgewerbliche Bildungsinstitutionen bzw. Kulturorganisationen) beträgt die Vergütung drei Viertel vorstehender Sätze.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Anwendung der Vergütungssätze setzt den ordnungsgemäßen und insbesondere den rechtzeitigen Erwerb der Rechte (Einwilligung) im Rahmen eines Einzelvertrages voraus.

2. Umfang der Einwilligung

a) Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

b) Für jede über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzung des GEMA-Repertoires, z.B. für die Vervielfältigung und/oder Verbreitung, die öffentlichen Zugänglichmachung, die öffentlichen Wiedergabe/Vorführung, die Sendung sowie für die Vermietung und den Verleih, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

c) Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.